

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Holzweißig

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I 1990 Nr. 28 S. 255) (ab 01. Juli 1994 nach §§ 6, 8, 90,91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GVBl LSA vom 11. Oktober 1993 S. 568) in Verbindung mit den §§ 1,02 (1), 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl LSA S. 105 und des geltenden § 36 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzweißig in Absprache mit der evangelischen Kirchengemeinde Holzweißig in seiner Sitzung am 14.03.94 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Holzweißig.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung des Friedhofes und Bestattungseinrichtungen decken.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

2. Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabmalen wird vor der Aufstellung dieser erhoben.

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung. Die Gebühren werden durch die Gemeinde festgestellt und dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung eines Veranlagungsbescheides bekanntgegeben.

Lesefassung

2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Ausfertigung des Veranlagungsbescheides zu zahlen.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Reinziehung im Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, können sie durch die Verwaltung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes, der Bestattungseinrichtung oder einer Leistung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen die Veranlagung zu den Gebühren steht dem Betroffenen nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung das Recht des Widerspruchs zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides bei der Gemeinde Holzweißig schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
2. Gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht in Dessau schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird durch Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung und der Gebührentarif treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Friedhofs Holzweißig –Friedhofsgebührenverordnung vom 1.Juli 1991 einschließlich des 1. Nachtrages zur Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft gesetzt.

Holzweißig, 15.3.1994

Franzke
Gemeindevertretervorsteher